

### **Vorlage der Landesregierung**

betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages zum Verzicht der Steuerrückforderung von Mitgliedern des Mozarteumorchesters für zu Unrecht in Anspruch genommene Steuerbefreiungen

Das Mozarteumorchester Salzburg verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern wird als Wirtschaftsbetrieb des Landes geführt. Voranschlag und Rechnungsabschluss des Mozarteumorchesters sind i. S. der Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschluss-Verordnung - VRV 2015 integrierender Bestandteil des Landesvorschlages und Rechnungsabschlusses des Landes. Die Bediensteten des Mozarteumorchesters sind Bedienstete des Landes, obgleich die Grundlage ihres Dienstverhältnisses nicht das Landes-Vertragsbedienstetengesetz ist. Die Dienstgebereigenschaft des Landes ist jedenfalls gegeben. Ein Betriebsführungsvertrag zwischen Land und Stadt Salzburg, aus dem sich eine Betriebsführung und Finanzierung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft von Stadt und Land und eine Finanzierung des Gebarungsabganges je zur Hälfte ergibt, liegt vor.

Im Zuge einer Steuerprüfung der Jahre 2011 bis 2015 durch das Finanzamt Salzburg Stadt wurde festgestellt, dass Steuerbegünstigungen gemäß § 68 Abs. 1 EStG für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitsdienste zu Unrecht bezogen wurden. Dies stellte ein Abgehen der jahrelang unbeanstandet geübten Praxis der Lohnsteuerberechnung dar. Bis dahin wurde von der Finanzbehörde eine pauschalierte Bezugsregelung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und die Bedachtnahme auf § 68 Abs. 6 EStG akzeptiert. Diese Regelung wird bei Orchestern in anderen Bundesländern von der Finanzbehörde weiterhin angewendet. In Salzburg hingegen wurde die Steuerbegünstigung vom Finanzamt vollumfänglich aberkannt.

Nach Beendigung der Steuerprüfung und Nachverhandlungen aus Anlass eines Beschwerdeverfahrens des Landes wurde eine Haftungssumme von insgesamt € 395.000,-- für alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgewiesen und anerkannt. Diese Steuerschuld wurde vom Dienstgeber Land Salzburg, welcher gemäß § 82 EStG gegenüber dem Bund für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer haftet, dem Finanzamt überwiesen. Steuerschuldner der Lohnsteuer ist grundsätzlich der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber ist jedoch zur Abfuhr verpflichtet. Die Lohnverrechnung hat die Berechnungen zur Abgabenhöhe der jahrelangen und akzeptierten Praxis entsprechend durchgeführt. Die einzelnen Orchestermitglieder waren weder persönlich an dem Abgabenverfahren beteiligt, noch wurden diese vom Prüfungsverfahren in Kenntnis gesetzt. Nach Verhandlungen des Dienstgebers mit der Finanzbehörde und nach Einlegung von Rechtsmitteln wurde erreicht, dass lediglich zwei Drittel der Steuerbegünstigung vorgeschrrieben wurden. Ein möglicher Beitritt der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zum Beschwerdeverfahren im Abgabenverfahren gemäß § 257 Abs. 1 BAO wurde den Musikerinnen und Musikern nicht angeboten. Deshalb kann auch nicht beurteilt werden, ob ein Beitritt der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu einem besseren Ergebnis

führen hätte können. Alleine die Tatsache, dass die steuerbegünstigte Bezugsregelung für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in anderen Bundesländern weiterhin zur Anwendung kommt, lässt es nicht unmöglich erscheinen, dass zweckdienliche Vorbringen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer selbst, den Ausgang des Verfahrens positiv beeinflussen hätten können.

Das Land könnte nunmehr als Rechtsträger des Mozarteumorchesters und Dienstgeber der Orchestermusikerinnen und -musiker als Abgabenschuldner der Lohnsteuer wegen zu Unrecht in Anspruch genommener Steuerbefreiungen für bestimmte Zuschläge im Zusammenhang mit Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit regressieren (§ 1358 ABGB). Insgesamt wären von dem Regress 91 Orchestermitglieder betroffen. 14 von ihnen sind zwischenzeitlich in Pension, drei bereits verstorben und 13 nicht mehr Dienstnehmer des Landes Salzburg. Die Rückforderungssummen belaufen sich zwischen rund € 700,-- und € 4.000,-- pro Musikerin bzw. Musiker. In Anbetracht einer gebotenen gleichheitskonformen Durchsetzung des Regressanspruches gegen alle Betroffenen muss von einem erheblichen Verwaltungsaufwand für das Erheben von Wohnsitzdaten bzw. Erben ausgegangen werden.

Die Regressforderungen wären vom Dienstgeber Land Salzburg zu betreiben. Sollte keine „freiwillige“ Begleichung über Aufforderung des Dienstgebers durch die Orchestermitglieder erfolgen, müssten jeweils Klagen eingereicht werden, wofür wiederum mit erheblichen Verfahrenskosten zu rechnen ist.

Von der Geschäftsleitung wurden umfassende rechtliche Prüfungen hinsichtlich der Möglichkeit eines Verzichts auf die bestehenden Regressforderungen sowie eines damit in Zusammenhang stehenden möglichen Tatbestands der strafrechtlichen Untreue in Auftrag gegeben. Gleichzeitig wurde die Fragestellung, ob die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Einwendungen oder Schadenersatzansprüche gegen die Regressforderungen geltend machen können, erörtert. Das vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht in das Beschwerdeverfahren einbezogen wurden und stets alle vom Dienstgeber verlangten Vorgaben sowie Aufzeichnungen eingehalten hatten.

Es darf bezweifelt werden, dass die betroffenen Orchestermitglieder und insbesondere jene pensionierten und ausgeschiedenen Mitglieder oder Erben einer Zahlungsaufforderung, ohne Einwände zu erheben, nachkommen würden. Aufgrund geführter Vorgespräche gibt es - ganz im Gegenteil - konkrete Anhaltspunkte, dass es viele der Betroffenen auf eine Regressklage ankommen lassen würden.

Nicht zuletzt der pandemiebedingt angespannten Einkommenssituation ist es geschuldet, dass die Rückzahlungen die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer hart treffen würden. Es besteht daher die Wahrscheinlichkeit, dass das Land Salzburg seine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zahlung klagen müsste. Eine sichere Prognose über den Prozessausgang im Falle der Klagsführung ist nicht möglich, zumal die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch kein Verschulden an der Änderung der Spruchpraxis der Finanzbehörde trifft. Festgehalten wird, dass auch der Lohnverrechnung kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Regressforderung des Finanzamtes weder auf ein Verschulden der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, noch des Landes Salzburg

zurückzuführen ist. Eine Klage erscheint daher als unverhältnismäßige Maßnahme. Ein Verzicht des Dienstgebers Land Salzburg auf die Rückforderung der Steuerschuld vom einzelnen Orchestermitglied kann aufgrund der haushaltsrechtlichen strengen Vorgaben und Maßstäbe gemäß Art. 48 Abs. 2 L-VG 1999 nur durch eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers erfolgen.

Die Salzburger Landesregierung stellt somit den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Salzburger Landesregierung wird gemäß Art. 48 Abs. 2 L-VG 1999 die Zustimmung erteilt, auf die Regressforderung des Landes als Abgabenschuldner der Lohnsteuer in Bezug auf die an das Finanzamt auf Basis eines Haftungsbescheides vom 25. März 2020 abgeführten Lohnsteuer wegen zu Unrecht in Anspruch genommener Steuerbefreiung für bestimmte Zuschläge im Zusammenhang mit Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit i. H. v. € 395.000,-- gegenüber den Orchestermusikerinnen und -musikern zu verzichten.
2. Die Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.